

Gescannt



Stadtverband Amberg

Absender: Dr. Eberhard Meier
Paradeplatz 10, 92224 AMBERG

FW-Fraktion
Hopfenleite 10, 92224 AMBERG

Stadt Amberg
Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny
Marktplatz 11
92224 AMBERG

Oberbürgermeister - Eingang		16. DEZ. 2020		Hopfenleite	
Ref. 21/12	Zw. Bescheid			bis/am	
03/03.20	Ereidigung				
Kopie an	z. Kenntnis				
	Rücksprache				
	Nachgespr.				

Amberg, 14. Dezember 2020

Antrag zu Verkehrssicherheit in Amberg

hier: Geschwindigkeitsbeschränkung vor dem Heilig-Geist-Stift und St. Benedikt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Cerny,

der Stadtrat möge beschließen, die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich des Seniorenheims Heilig-Geist-Stift auf Tempo 30 km/h zu beschränken, und diese streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung ggf auch am Heim St. Benedikt anordnen.

Aufgrund der zunehmenden altersbedingten Einschränkungen der Bewohner, wie Seh- und Hörschwäche, eingeschränkte Mobilität, kognitive Beeinträchtigung, besteht vor beiden Einrichtungen ein besonderes Schutzbedürfnis für die Senioren.

Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.07.2020 u.a. festgestellt, dass vor „den Seniorenheimen „Heilig-Geist-Stift“ in der Infanteriestraße sowie „St. Benedikt“ in der Fleurystraße „... keine Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h erforderlich“ seien. Dieser Teil des Beschlusses beruht offensichtlich auf nicht zutreffende bzw nicht nachgewiesene Angaben in der Darstellung des Sachstandes. Im letzten Absatz der Beschlussvorlage wird ausgeführt, dass Ausnahmetatbestände erfüllt seien, „da in der Infanterie- und Fleurystraße mehrere Citybuslinien verkehren und hier auch Verkehrsverlagerungen auf andere Wohnstraßen drohen.“

Das trifft in der Infanteriestraße nicht zu. Der ÖPNV befährt die Infanteriestraße nicht. Auch eine Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen droht nicht, da es keine möglichen Umwege über Wohnnebenstraßen gibt. Gemäß den Bestimmungen der VwV-StVO ist daher auf der Infanteriestraße am Heilig-Geist-Stift die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken.

In der Fleurystraße verkehren die Citybusse der Linien 6 und 10. Jedoch ist nicht dargelegt, dass durch die Tempobeschränkung negative Auswirkungen auf den ÖPNV zu befürchten sind. Das Gleiche gilt für eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen. Sollte nicht eine der Befürchtungen dargelegt werden können, ist auch auf der Fleurystraße bei St. Benedikt die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken

Weitere Einzelheiten zu Sachstand und Begründung enthält die Anlage (Teil des Antrags).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eberhard Meier
Stadtrat und Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Vorbemerkung zur Rechtslage

Der Grundsatz, dass Beschränkungen ... des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das **allgemeine Risiko** einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, **gilt** gemäß § 45 StVO **innerörtlich nicht** für **Geschwindigkeitsbeschränkungen** von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Schulen, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen (siehe Fußnote¹).

Das allgemeine Risiko einer Gefährdung der in § 45 StVO angeführten Rechtsgüter² kann vor beiden Heimen nicht ausgeschlossen werden.

Nach der VwV-StVO (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO) ist die **Geschwindigkeit in der Regel auf 30 km/h** zu beschränken, wenn eine der folgenden **Voraussetzungen** (siehe Fußnote³ Satz 1) vorliegt:

1. die Einrichtung verfügt über einen direkten Zugang zur Straße
2. oder im Nahbereich der Einrichtung ist starker Ziel- und Quellverkehr vorhanden

Im **Ausnahmefall** (siehe Fußnote³ Satz 3) muss die Geschwindigkeit **nicht auf 30 km/h** abgesenkt werden, bei

1. negativen Auswirkungen auf den ÖPNV
2. oder einer drohenden Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob einer oder beide o.a. Ausnahmefälle einen Verzicht auf Tempo 30 km/h rechtfertigen. Prüfungsmaßstab ist **dann** die Gesamtabwägung unter Einbeziehung der Größe der Einrichtung und der Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (siehe Fußnote³ Satz 3 und 4).

Anmerkung: Es werden Gesichtspunkte vorgetragen, die eine erneute Befassung mit der Angelegenheit erforderlich machen, auch wenn der Verkehrsausschuss auf Grund des FW-Antrags vom 19.12.2019 bereits die streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung vor den Seniorenheimen Heilig-Geist-Stift und St. Benedikt in seiner Sitzung am 22.07.2020 ablehnte.

Seniorenzentrum **Heilig-Geist-Stift**

Die in der Mobilität eingeschränkten Bewohner queren die Infanteriestraße, um z.B. zum Nahversorger Lidl oder zum Katharinenfriedhof an der gegenüberliegenden Straßenseite zu kommen. Das allgemeine Risiko einer Gefährdung ist gegeben.

Das Heilig-Geist-Stift verfügt über einen direkten Zugang zur Infanteriestraße (Haupteingang). Es liegt mit dem heimeigenen Parkplatz unmittelbar an der Infanteriestraße. Die Feststellung der Heimleitung, dass das Gebäude des Stifts nicht unmittelbar an die Infanteriestraße angrenze, ändert nichts an der Tatsache, dass die Einrichtung einen direkten Zugang zur Infanteriestraße hat.

Negative Auswirkungen auf ÖPNV sind nicht zu befürchten. Es fährt kein Citybus durch die Infanteriestraße, schon gar nicht auf mehreren Linien. Es droht auch keine Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen, da es keinen möglichen Umweg über Wohnnebenstraßen gibt.

Ergebnis: Da die Voraussetzung, direkter Zugang zur Straße, vorliegt und keine der Ausnahmen, etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen, greift, ist die Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen.

Seniorenheim **St. Benedikt**

Die in der Mobilität eingeschränkten Bewohner queren die Fleurystraße, um z.B. zu den Ärzten, zu den Läden (Bäcker, Metzger usw) oder dem Imbiss auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu kommen. Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) gibt es vor St Benedikt nicht. Das allgemeine Risiko einer Gefährdung ist gegeben.

Das Heim verfügt über einen direkten Zugang zur Fleurystraße.

Durch die Fleurystraße führen die Citybuslinien 6 und 10. An beiden Enden der rund 400 m langen Straße liegt eine Bushaltestelle, die ggf angefahren werden muss. Es ist daher weitgehend auszuschließen, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Fleurystraße auf etwa 40 Meter vor „St. Benedikt“ negative Auswirkungen auf den ÖPNV hat.

Grundsätzlich ist anzuzweifeln, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf eine so kurze Strecke zum Abweichen von der Fleurystraße (AM 1; s. Fußnote ³ Satz 2) verleiten könnte. Möglich wäre eine Umfahrung über Bethoven- und Steinhäuserstraße. Diese würde jedoch keinen Zeitgewinn bringen. Da die Obertraut- und Wahlstraße noch weniger für eine Umgehung geeignet sind, ist auszuschließen, dass eine Verkehrsverlagerungen auf die Wohnnebenstraßen droht.

Ergebnis: Die Voraussetzung für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung, direkter Zugang zur Straße, liegt vor. Wenn nicht wider Erwarten mindestens einer der Ausnahmetatbestände, negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen, glaubhaft dargelegt (Beweislastumkehr) werden kann, ist die Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen.

Fußnote 1: StVO § 45 Absatz 9 Satz 3 und 4

„... ¹Verkehrszeichen ... ³Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

1. ...
6. **innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h** (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) **im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.**“

Fußnote 2: U.a. Verkehrssicherheit, Schutz der Wohn-/Bevölkerung vor Lärm und Abgasen

Fußnote 3: VwV-StVO Zu § 40 Zu Zeichen 274 XI.

¹Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die **Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -knippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf 30 km/h** zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen **direkten Zugang zur Straße** verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. ²Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).

³Im **Ausnahmefall** kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige **negative Auswirkungen auf den ÖPNV** (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende **Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen** zu befürchten ist. ⁴In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. ...“